



HÜTTEN-ORDNUNG CHROTTHÜTTE

1. Verantwortlich für die Chrotthütte ist die *GV* der *OG* Napf, vertreten durch den Vorstand.
2. Der Hüttenchef und der Hüttenwart werden durch die *GV* der *OG* Napf gewählt.
3. Für den Betrieb und die Belegung ist der Hüttenwart zuständig.
4. Jedes Mitglied der Ortsgruppe Napf hat das Recht, die Hütte zu besuchen, und bei nicht Anwesenheit des Hüttenwartes auch die Küche zu benutzen.
5. Bei Anwesenheit des Hüttenwartes dürfen keine Getränke aus der Getränke-*kammer* und Geschirr aus der Küche geholt werden. Der Hüttenwart ist dafür zuständig.
6. In der Clubhütte besteht kein Zwang zur Konsumation.
7. Die Aussenanlagen und die Toilette stehen auch Nicht-Clubmitgliedern zur Verfügung.
8. Der Hüttenwart verkauft Getränke zu korrekten Preisen.
9. Jedes Vereins-Mitglied hat die Möglichkeit die Hütte zu reservieren. An Sonn- und Feiertagen ist die Reservation der Hütte nicht möglich und kann nicht durch Gruppen belegt werden.
10. Ist die Hütte benützt worden, muss sie in aufgeräumtem und sauberem Zustand sowie vollständig verschlossenen verlassen werden.
11. Jedes Vereins-Mitglied der Ortsgruppe kann den Schlüssel zur Chrotthütte beim Hüttenchef oder Hüttenwart beziehen.

Willisau, 26. November 2006
Der Vorstand



PFLICHTENHEFT FÜR DEN HÜTTENCHEF UND HÜTTENWART

1. Der Hüttenwart und der Hüttenchef sind für die Ordnung und einen geregelten Betrieb verantwortlich.
2. Ausgaben, die den Betrieb der Clubhütte betreffen, werden vom Hüttenwart in Absprache mit dem Hüttenchef getätigt.
3. Einnahmen aus dem Betrieb der Hütte werden der Hüttenrechnung zugewiesen.
4. Anschaffungen über Fr 200.- können nur nach Rücksprache mit dem Vorstand durchgeführt werden.
5. Notwendige Arbeiten in der Clubhütte und der Umgebung werden vom Hüttenwart in Absprache mit dem Hüttenchef organisiert.
6. Investitionen für die Clubhütte werden im Vorstand mit dem Hüttenchef besprochen und festgelegt.
7. Der Vorstand hat die Vollmacht für Investitionen bis Fr. 2000.-. Über Investitionen grösser als Fr 2000.- muss die GV befinden.
8. Der Hüttenwart erhält für seine erbrachten Leistungen einen angemessenen Betrag, welcher vom Vorstand und vom Hüttenchef jährlich festgelegt wird.